Der Landrat

Beratungsergebnis

der 18. Sitzung des Kreisausschusses
am Montag, dem 06.02.2023

Tagesordnungspunkt:

Öffentliche Sitzung

11. Anpassungsbedarfe zur Sicherung der Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie der Schulsozialarbeit - DS-Nr.: 5886 -

Die SPD-Fraktion teilte mit, dass sie dem Beschlussvorschlag zustimmen werde. Ihr fehle allerdings in der Vorlage eine Aussage zur Finanzierung der Offenen Ganztagsschule (OGS). Diese erfolge in der Regel durch Zuschüsse seitens des Kreises und Landes sowie durch Elternbeiträge; letztere erhebe der Kreis nicht. Nach ihrem Kenntnisstand seien die Fördersätze des Landes NRW seit 2019 unverändert und bis 2024 festgeschrieben. Es sei wichtig, dass das Land die Fördersätze anhebe, um die gestiegenen Personalkosten mitzutragen. Sie bat die Verwaltung darzustellen, wie hoch der Anteil sei, den die Kommunen über die Kreisumlage zu tragen hätten.

Die Verwaltung äußerte, dass man im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport gern klären könne, wie hoch der eigene Finanzierungsanteil und die Fördersätze des Landes seien.

Sodann fasste der Kreisausschuss folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Bereich der Ausgestaltung der Offenen Ganztagsschulen an den Förderschulen in Einzelfällen und in Abstimmung mit den Schulleitungen und Maßnahmeträgern Maßnahmen zu ergreifen, die der Stabilisierung des Offenen Ganztages in Qualität und Quantität dienen.

Dazu gehören das Abweichen von vertraglich vorgegebenen Qualifikationsvorgaben, Anpassen der Öffnungszeiten und Aufstockung der 26-Stunden-Stellen auf 32 Stunden.

Bei Verträgen im Bereich der Betreuung und der Schulsozialarbeit mit tarifgebundenen Maßnahmeträgern, die die Übernahme von Personalkostensteigerungen vorsehen, sind – auch für bestehende Verträge – nicht nur die nach TVöD VKA vorgesehenen Steigerungen zu akzeptieren. Sofern Maßnahmeträger anderweitig tarifgebunden sind, sind die Personalkostensteigerungen zu akzeptieren, die der jeweilige Tarifvertrag vorgibt.

Für durch diese Maßnahmen entstehende Kosten in Höhe von bis zu 175.000 € in 2023 und Folgejahren sind entsprechende zusätzliche Mittel im Haushalt bereitzustellen.

Ergebnis: Einstimmig